

Präsident **Roy Garré, Bundesstrafrichter, Bundesstrafgericht, Viale Stefano Franscini 7, Postfach 2720, 6501 Bellinzona**
☎ 091 822 62 62, E-Mail: roy.garre@bstger.ch

Sekretariat **Miro Dangubic, Bundesstrafgericht, Viale Stefano Franscini 7, Postfach 2720, 6501 Bellinzona**
☎ 091 822 62 40, E-Mail: miro.dangubic@bstger.ch, info@svr-asm.ch; www.svr-asm.ch

Staatskanzlei
Parlamentsdienst
z. H. der Kommission Justiz
und Sicherheit
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Bellinzona, den 2. Oktober 2015

Entwurf der "Richtlinien über die Wahl von Mitgliedern der Gerichte, der Schlichtungsbehörden, der Staatsanwaltschaft und der Schätzungskommission gemäss Enteignungsgesetz durch den Kantonsrat"

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter setzt sich gemäss ihrer Statuten für die Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit und der Rechtsstaatlichkeit in der Schweiz ein. Da der Entwurf der im Betreff genannten Richtlinien (nachfolgend Entwurf) die Judikative und insbesondere die Stellung der Richterinnen und Richter betrifft, erlauben wir uns, auf einige Punkte hinzuweisen, obwohl unsere Vereinigung nicht zur Vernehmlassung eingeladen worden ist.

Nach der schweizerischen Bundesverfassung sind richterliche Behörden in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet (Art. 191 c BV). Richterliche Unabhängigkeit ist unabdingbare Voraussetzung einer unabhängigen Rechtsprechung wie sie namentlich von § 61 Abs. 1 der Luzerner Kantonsverfassung gefordert wird. Aus Sicht der Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit stellen die Regelungen betreffend das Wiederwahlverfahren einen zentralen Punkt des Entwurfs dar. Der **Grundsatz der Wiederwahl** ist in der Luzerner Kantonsverfassung (§ 31 Abs. 1) festgelegt. Im Rahmen der Ausgestaltung des Wiederwahlverfahrens muss der Berücksichtigung und Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit allerhöchste Aufmerksamkeit geschenkt werden. Im Entwurf wird kein formelles Amtsenthebungsverfahren vorgesehen. Dabei ist eine Nichtwiederwahl von der Wirkung her eine Amtsenthebung auf einen bestimmten Zeitpunkt. Das bedeutet, dass ein Antrag auf Nichtwiederwahl im Sinn von Ziff. 10.7 des Entwurfs nur in Frage kommen darf, wenn sich unter gleichen Umständen eine Amtsenthebung aufdrängen würde. Im Bericht zur Vernehmlassungsvorlage für die inzwischen in Kraft getretene Geschäftsordnung des Kantonsrats wurde zwar ausgeführt, dass eine

Nichtwiederwahl nur aus sachlichen und schwerwiegenden Gründen angestrengt werde und dass es in der Praxis nur in äusserst seltenen Fällen soweit kommen dürfte. Dabei müssten Bestimmungen dieser Art direkt im Gesetz aufgeführt werden, und nicht nur in einem erläuternden Bericht. Die Formulierung sollte zudem eindeutiger sein, wie dies beispielsweise im Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht in Art. 10 mit Bezug auf die Amtsenthebung der Fall ist, wonach eine vorsätzlich oder grob fahrlässig verübte schwere Amtspflichtverletzung (lit. a) oder dauerhafter Verlust der Fähigkeit, das Amt auszuüben (lit. b), erforderlich ist.

Gemäss § 93 Abs. 1 GO Kantonsrat verlangt die Kommission Justiz und Sicherheit vom Kantonsgericht oder von der zuständigen Behörde zur Vorbereitung der Wiederwahl einen Bericht. Der Richtlinienentwurf sieht nun in Ziff. 10.1. dementsprechend vor, dass die Kommission mindestens 12 Monate vor Gesamterneuerungswahlen und allfälligen anderen Wiederwahlen beim Kantonsgericht und beim Regierungsrat einen Bericht darüber einholt, welche Mitglieder der richterlichen Behörden und der Strafverfolgungsbehörden sich für eine Wiederwahl stellen bzw. ob Ergänzungswahlen vorzunehmen seien. Insoweit ist der Entwurf sowohl mit der GO Kantonsrat, als auch mit dem übergeordneten Recht, d.h. mit dem Grundsatz der Wiederwahl im Sinn von § 31 Abs. 1 KV vereinbar.

Ziff. 10.3. des Entwurfs sieht vor, dass Stellungnahmen des Kantonsgerichts über Richterinnen und Richter und des Regierungsrates über Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eingeholt und der Luzerner Anwaltsverband und die amtlichen Verteidiger zur Stellungnahme eingeladen werden. Nach Absatz 2 derselben Entwurfsziffer sollten den Stellungnahmen sodann Bemerkungen zu den Leistungen und zum Verhalten aller Mandatsträgerinnen und -träger entnommen werden können. Solche Stellungnahmen lassen sich unserer Ansicht nach nicht auf den Auftrag zur Vorbereitung einer Wiederwahl im Sinn von § 93 Abs. 1 GO Kantonsrat abstützen. Hier ist auf die grundsätzliche Regelung des Verhältnisses der Gewalten, wie sie im Kanton Luzern – entsprechend den allgemeingültigen Standards zur Gewaltenteilung und Gewaltenkontrolle – vorgesehen ist, hinzuweisen: Nach § 50 Abs. 1 der Kantonsverfassung hat der Kantonsrat die **Oberaufsicht** über die Geschäftsführung des Kantonsgerichts. Das Kantonsgericht seinerseits übt gemäss § 66 Abs. 1 der Kantonsverfassung die **Aufsicht** über die übrigen Gerichte und die anderen ihm unterstellten Justizbehörden aus. Oberaufsicht über die Geschäftsführung und Aufsicht sind zwei deutlich voneinander abzugrenzende Bereiche. Oberaufsicht über die Geschäftsführung beinhaltet im Wesentlichen die Kontrolle, ob das Justizmanagement funktioniert. Dazu gehört u.a. eine Auseinandersetzung mit den quantitativen Ergebnissen der Gerichtstätigkeit, allerdings bezogen auf die Justiz bzw. die einzelnen Gerichte als Ganzes und nicht bezogen auf den einzelnen Richter, die einzelne Richterin. Mit anderen Worten ist im Rahmen der Oberaufsicht des Kantonsrates zu prüfen, ob das Kantonsgericht seine Aufgaben zweckmässig erfüllt, wozu u.a. gehört, dass es die geeigneten Massnahmen anwendet, um bei relevanten Problemen, welche eine weitere Tätigkeit einer Richterin oder eines Richters in Frage

stellen, einschreiten zu können (bspw. mit entsprechender Berichterstattung an die Wahlorgane). Die Kompetenz zur Oberaufsicht erlaubt dem Parlament bzw. der von diesem eingesetzten Kommission aber nicht, direkt die Tätigkeit einzelner Richterinnen und Richter zu überprüfen. Dabei scheitert eine qualitative Aussage über Richterleistungen auch daran, dass es an entsprechenden allgemeingültigen Standards und damit an genügend klaren Kriterien fehlt, wie sie für die heikle Frage der (Nicht-)Wiederwahl erforderlich wären.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Kenntnisnahme der vorliegenden Stellungnahme, die traditionsgemäss auch unter www.svr-asm.ch abrufbar sein wird, und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Roy Garré
Präsident SVR

Miro Dangubic
Generalsekretär SVR